

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 4. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juni 2026)

zum Thema:

**Einsatz von Polizeidrohnen bei politischen Veranstaltungen in Berlin**

und **Antwort** vom 18. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2026)

## Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26289

vom 4. Juni 2026

über Einsatz von Polizeidrohnen bei politischen Veranstaltungen in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wurde bei der Veranstaltung „Antifa. Weiter. Machen.“ im Veranstaltungsort about blank vom 18. bis 23. Februar 2025 eine Drohne der Berliner Polizei eingesetzt?

Zu 1.:

Nein.

2. Falls ja:
  - a) Zu welchem Zeitpunkt und für welche Dauer erfolgte der Einsatz?
  - b) Aus welchem konkreten Anlass bzw. aufgrund welcher Gefahrenprognose wurde die Drohne eingesetzt?
  - c) Welche polizeilichen Ziele wurden mit dem Einsatz verfolgt?
  - d) Welche technischen Mittel kamen dabei zum Einsatz, insbesondere hinsichtlich Video-, Foto- oder sonstiger Aufzeichnungsmöglichkeiten?
  - e) Wurden die Leiter der Veranstaltung im about blank über den Einsatz der Drohne informiert?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Einsatz der Drohne?
  - a) Wurden im Rahmen des Einsatzes Bild- oder Videoaufzeichnungen angefertigt?
  - b) Falls ja, wie viele Personen waren davon mutmaßlich betroffen?
  - c) Wie lange werden bzw. wurden die Aufzeichnungen gespeichert?
  - d) Welche Stellen haben bzw. hatten Zugriff auf die Aufzeichnungen?
  - e) Wurden Aufzeichnungen an andere Behörden übermittelt?
  - f) Wurden im Rahmen der Vornahme der Bild- oder Videoaufnahmen oder -aufzeichnungen Einzelpersonen identifiziert? Wenn ja, wie viele Personen?

- g) Wurden ggf. die von der Aufzeichnung betroffenen Personen, sobald ihre Identität der Polizei bekannt wurde, sowie unvermeidbar betroffene Dritte von der Maßnahme unterrichtet? Wenn ja, wie viele Personen jeweils, wann und in welcher Form? Wenn nein, aus welchen Gründen jeweils nicht?
4. Wurden die Aufzeichnungen seitdem in vollem Umfang gelöscht? Wenn nein, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage werden sie ganz oder teilweise vorgehalten?

Zu 2.-4.:

Entfällt.

5. Wie bewertet der Senat den Einsatz polizeilicher Drohnen über bzw. in unmittelbarer Nähe von Veranstaltungsflächen in geschlossenen Räumen mit Blick auf die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit, informationelle Selbstbestimmung und den Schutz vor Einschüchterungseffekten?

Zu 5.:

Bei den benannten Veranstaltungen handelt es sich in der Regel um Versammlungen i. S. d. § 1 VersFG BE. Findet die Versammlung in geschlossenen Räumen statt gilt § 25 VersFG BE für Bild- und Tonaufzeichnungen. Solche Aufzeichnungen sind nach § 22 Abs. 1 VersFG nur möglich, wenn eine unmittelbare Gefahr eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung (Nr. 1), für Leben oder Gesundheit von Personen (Nr. 2) oder dafür besteht, dass in der Versammlung Äußerungen erfolgen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen darstellen (Nr. 3). Damit legt das Gesetz einen eng gefassten Eingriffstatbestand fest, der den betroffenen Grundrechten, insbesondere der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), Rechnung trägt.

Für Veranstaltungen, die nicht unter das VersFG fallen, ist der Einsatz von Drohnen unter den Voraussetzungen von §§ 24, 24f i. V. m. § 24g ASOG zulässig.

6. Bei wie vielen Veranstaltungen, Demonstrationen oder politischen Versammlungen in Berlin wurden seit 2022 Drohnen der Berliner Polizei eingesetzt? (Bitte nach Jahr, Anlass der Veranstaltung und Art des Einsatzes aufschlüsseln!)

Zu 6.:

Durch die Polizei Berlin wurden keine Drohnen im Sinne der Fragestellung eingesetzt.

7. In wie vielen Fällen erfolgte dabei eine Anfertigung von Bild- oder Videoaufnahmen?
8. Zu welchem jeweiligen Datum, aus Anlass welcher Veranstaltungen, zu welchen Zwecken und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage hat die Polizei seit 2016 bei welchen anderweitigen Veranstaltungen im Techno-club about blank eine Drohne über dem Gelände des Veranstaltungsortes eingesetzt? (Bitte jeweils aufschlüsseln!)

Zu 7. und 8.:

Entfällt.

9. Welche internen Richtlinien, Vorgaben, Ausführungsvorschriften, Handreichungen etc. bestehen für den Einsatz von Polizeidrohnen bei politischen Veranstaltungen und Versammlungen? (Bitte abschließend benennen!)

Zu 9.:

Interne Richtlinien, Vorgaben, Ausführungsvorschriften oder Handreichungen für den Einsatz von Polizeidrohnen bei politischen Veranstaltungen und Versammlungen existieren derzeit nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 6. verwiesen.

Berlin, den 18. Juni 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport